

---

# MINDESTANFORDERUNGEN FÜR DEN ÖLN IM FELDOBSTBAU UND FÜR KLEINANLAGEN

---

STAND 2019

---

FELDOBSTBAU UND KLEINANLAGEN UNTER 20 AREN

---

## 1. Feldobstbau

Für Hochstamm-Feldobstbäume, die gemäss Direktzahlungsverordnung angemeldet sind, gelten die entsprechenden Bestimmungen der Verordnung.

### **Düngung:**

Es gelten die Richtlinien der Hauptkultur, in der Regel die des Unternutzens. Unternutzen plus 1.5 kg N, 0.5 kg P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>, 1.8 kg K<sub>2</sub>O und 0.25 kg Mg pro Tonne Fruchtertrag bzw. 0.45 kg N, 0.15 kg P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>, 0.56 kg K<sub>2</sub>O und 0.08 kg Mg pro Baum.

Lanzendüngung ist erlaubt.

(Bei BFF als Unternutzen gelten die Düngungsbestimmungen des entsprechenden BFF-Typs gemäss Direktzahlungsverordnung)

### **Bodenpflege:**

Es dürfen keine Herbizide angewendet werden, um den Stamm freizuhalten. Ausnahme: Jungbäume von weniger als 5 Jahren und geschlossenen Steinobstanlagen (max. 0.5 m um die Stammbasis herum), aber nur mit Blattherbiziden und wenn der Unternutzen nicht als BFF bewirtschaftet wird. Beim Steinobst ist eine Bewilligung der jeweiligen FSO obligatorisch.

### **Behangsregulierung:**

Gemäss SAIO-Wirkstoffliste.

### **Pflanzenschutz:**

Aufzeichnungen über die Pflanzenschutzmassnahmen müssen vorhanden sein.

Die SAIO publiziert jährlich eine aktuelle Liste mit den von ihr anerkannten Wirkstoffen für den ÖLN. Die Anwendung von Wirkstoffen, die nicht auf der Liste aufgeführt sind, erfordert eine schriftliche Bestätigung der zuständigen Fachstelle für Obstbau. Bei Unternutzen ist eine Austriebsspritzung möglich.

## 2. Kleinanlagen unter 20 Aren

Bei Kleinanlagen gelten die SAIO-Richtlinien.